

(5) Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt, deren Höhe für fünf Jahre festgelegt wird. Die Finanzhilfe wird bemessen nach einem Sockelbetrag, der sich an der Zahl der Studierenden, die vom Studentenwerk zu betreuen sind, orientiert, sowie nach leistungs- und aufgabenorientierten Bemessungsfaktoren für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sozialer Betreuung und Förderung. Die Verteilung der Festbeträge auf die Studentenwerke regelt nach Maßgabe dieser Kriterien das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. § 68 LHG gilt entsprechend.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann für die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden mit einem Studentenwerk oder einer Einrichtung, welche die soziale Betreuung selbst übernommen hat, Zielvereinbarungen schließen. Es kann Richtlinien für die Erhebung statistischer Daten zur sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden erlassen.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann die Hochschulen und andere Einrichtungen beauftragen, die im Rahmen der Gewährung von staatlichen Zuwendungen anfallenden Verwaltungsaufgaben durchzuführen.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die auf Grund früherer Vorschriften errichteten Studentenwerke bestehen nach Maßgabe von § 3 fort.

(2) (nicht abgedruckt)

(3) Nehmen die Einrichtungen die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden selbst wahr oder wird diese Aufgabe anderen Studentenwerken ganz oder teilweise übertragen, geht das Vermögen der bisherigen Studentenwerke mit allen Aktiva und Passiva sowie dem Personal auf die Einrichtungen oder die neuen Studentenwerke über, soweit es für die jeweilige Aufgabenerfüllung entstanden oder eingesetzt worden ist. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheidet das Wissenschaftsministerium.

Bekanntmachung der Neufassung des Universitätsklinik-Gesetzes

Vom 15. September 2005

Auf Grund von Artikel 26 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird nachstehend der Wortlaut des Universitätsklinik-Gesetzes in der sich aus

1. Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Hochschulmedizin vom 24. November 1997 (GBl. S. 474),
2. Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517),
3. Artikel 5 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) und
4. Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 15. September 2005

*Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst*

PROF. DR. FRANKENBERG

Gesetz über die Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) in der Fassung vom 15. September 2005

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Errichtung, Rechtsnachfolge, Betriebsvermögen, Gemeinnützigkeit, Dienstsiegel, Verleihung der Bezeichnung
- § 2 Gewährträgerschaft
- § 3 Auskunftsrecht des Ministeriums und Rechtsaufsicht
- § 4 Aufgaben
- § 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 6 Finanzierung
- § 7 Zusammenarbeit mit der Universität
- § 8 Organe
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Klinikumsvorstand
- § 11 Beamte
- § 12 Arbeitnehmer
- § 13 Satzung

§ 1

*Errichtung, Rechtsnachfolge, Betriebsvermögen,
Gemeinnützigkeit, Dienstsiegel,
Verleihung der Bezeichnung*

(1) Das Land errichtet als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Universitäten

1. das Klinikum Freiburg der Universität Freiburg mit Sitz in Freiburg (Universitätsklinikum Freiburg),
2. das Klinikum Heidelberg der Universität Heidelberg mit Sitz in Heidelberg (Universitätsklinikum Heidelberg),

3. das Klinikum Tübingen der Universität Tübingen mit Sitz in Tübingen (Universitätsklinikum Tübingen),
4. das Klinikum Ulm der Universität Ulm mit Sitz in Ulm (Universitätsklinikum Ulm).

Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

(2) Das Universitätsklinikum tritt an die Stelle des jeweiligen bisherigen Universitätsklinikums nach § 29 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG). Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Landes und der Universität auf das Universitätsklinikum über, soweit sie seinem Aufgabenbereich zuzurechnen waren. Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 31. Dezember 1997 übernommen. Die zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bleiben im Eigentum des Landes; sie werden nach Maßgabe einer Nutzungsvereinbarung unentgeltlich überlassen. Den weiteren Grundstücksbedarf des Universitätsklinikums wird das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten decken.

(3) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Universität und seinem Namen als Umschrift.

(5) Das Wissenschaftsministerium kann einem Klinikum mit Zustimmung der betroffenen Universität das Recht verleihen, die Bezeichnung »Universitätsklinikum« zu führen, wenn das Klinikum in enger Zusammenarbeit mit dieser Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer einem Universitätsklinikum vergleichbaren Weise gewährleistet.

§ 2

Gewährträgerschaft

Für die Verbindlichkeiten des Universitätsklinikums haftet neben diesem das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht erlangt werden konnte (Gewährträgerschaft).

§ 3

Auskunftsrecht des Ministeriums und Rechtsaufsicht

(1) Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. Aufsichtszuständigkeiten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. § 68 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.

(2) Das Wissenschaftsministerium hat gegenüber dem Universitätsklinikum und seinen Organen das anlassunabhängige Recht, Auskünfte zu verlangen und sich Unterlagen vorlegen zu lassen.

§ 4

Aufgaben

(1) Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben. Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 3 Abs. 2 bis 4 LHG wahrnehmen können.

(2) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben übernehmen. Weitere Aufgaben können ihm auch vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung übertragen werden; die Art der Aufsicht und die Finanzierung sind hierbei festzulegen. Die weiteren Aufgaben müssen mit den Aufgaben nach Absatz 1 in Zusammenhang stehen.

(3) Dem Universitätsklinikum obliegt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät. Es bereitet insoweit die Entscheidungen der Organe der Fakultät vor und vollzieht diese; es unterliegt dabei den Weisungen des Dekans und unterrichtet diesen regelmäßig und anlassbezogen.

(4) Das Universitätsklinikum darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der Zweck des Unternehmens der Erfüllung der Aufgaben des Universitätsklinikums dient,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums steht,
3. das Universitätsklinikum einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlageverpflichtung und die Haftung des Universitätsklinikums auf einen bestimmten und seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Wirtschaftliche Unternehmen des Universitätsklinikums sind so zu führen, dass der gesetzliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Rechnungshof anzuzeigen, wenn das Universitätsklinikum die Mehrheit der Anteile erwirbt. Gehört dem Universitätsklinikum die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen. § 5 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(4) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend § 111 LHO. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Abschlussprüfer wird unter Beteiligung des Rechnungshofs bestellt. Die geprüften und testierten Jahresabschlüsse werden innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof vorgelegt.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Universitätsklinikum deckt seine Kosten mit den für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 erstattet oder Zuschüsse nach Absatz 3 gewährt werden.

(2) Die bei dem Universitätsklinikum zugunsten von Forschung und Lehre entstehenden Kosten werden gemäß § 7 Abs. 2 erstattet.

(3) Für Investitionen und sonstige betriebsnotwendige Kosten gewährt das Land dem Universitätsklinikum Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

(4) Nimmt das Universitätsklinikum zur Deckung seiner Ausgaben insbesondere für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen Kredite auf, so dürfen diese insgesamt den vom Wissenschafts- und Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten; der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen. Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach

Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein; das Finanzministerium kann eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Universität

(1) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät. Das Einvernehmen mit der Universität ist erforderlich bei der Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums. Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich. Bedürfen Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums oder der Universität des Einvernehmens mit dem Universitätsklinikum, so kann dieses sein Einvernehmen verweigern, wenn erhebliche Nachteile für seine Aufgaben zu befürchten sind. Bei Berufungen sind erhebliche Nachteile dann zu befürchten, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen.

(2) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln ihre Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung. Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen über den Ausgleich der Kosten erbrachter Leistungen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Darüber hinaus können Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums abgeschlossen werden.

(3) Der Dekan der Medizinischen Fakultät wird vom Universitätsklinikum im gebotenen Umfang von seinen Aufgaben in der Krankenversorgung entlastet. Das Universitätsklinikum stellt sicher, dass dies nicht zu erheblichen Minderungen des Einkommens des Dekans führt.

§ 8

Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Klinikumsvorstand. Soweit in diesem Gesetz und der Satzung des Universitätsklinikums nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe die §§ 76 bis 116 und 394 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Klinikumsvorstand auf höchstens fünf Jahre, überwacht und berät ihn; das gilt

insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3. Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Entlastung des Klinikumsvorstandes.

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Dazu gehören insbesondere

1. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,
2. die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen.

(3) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. je ein Vertreter des Wissenschafts- und des Finanzministeriums,
2. der Vorstandsvorsitzende und ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,
3. zwei bis vier externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft,
4. ein Vertreter des Personals. Er wird von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt.

Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums hat den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt; für die Mitglieder gemäß Nummer 3 steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu.

§ 10

Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum. Er ist zuständig für die Organisation und den Ablauf des Klinikumsbetriebs und für alle Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz oder nach der Satzung des Universitätsklinikums nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

- (2) Dem Klinikumsvorstand gehören an
 1. der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
 2. der Stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
 3. der Kaufmännische Direktor,
 4. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
 5. der Pflegedirektor.

Die Satzung des Universitätsklinikums kann eine kleinere Zahl an Vorstandsmitgliedern vorsehen; dem Vorstand müssen aber die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 angehören. Zum Leitenden Ärztlichen Direktor kann bestellt werden, wer approbierter Arzt ist und hauptberuflich einer Medizinischen Fakultät als Professor angehört oder wer approbierter Arzt ist und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Krankenversorgung oder Wirtschaft erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) Der Leitende Ärztliche Direktor ist Leiter der Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Er kann sich durch den Kaufmännischen Direktor vertreten lassen.

(4) Nimmt der Leitende Ärztliche Direktor sein Amt hauptamtlich wahr, wird durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet. Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtlicher Leitender Ärztlicher Direktor, gilt § 17 Abs. 4 LHG entsprechend.

§ 11

Beamte

(1) Das Universitätsklinikum hat das Recht, Beamte zu haben.

(2) Für die Beamten des Universitätsklinikums, die Mitglieder des Vorstands sind, nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle, des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und die in der Landesdisziplinarordnung festgelegten Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(3) Für die übrigen Beamten des Universitätsklinikums nimmt der Leitende Ärztliche Direktor die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. Ihn vertritt der Stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor. Ist keiner der beiden Beamten, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats zuständig.

(4) Die in der Landesdisziplinarordnung festgelegten Befugnisse des höheren und nächst höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde nimmt gegenüber den Beamten des Universitätsklinikums der Vorsitzende des Aufsichtsrats wahr. Einleitungsbehörde ist der Aufsichtsrat.

(5) Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die nach §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes überzuleitenden Beamten, insbesondere aus dem Bereich des bisherigen Universitätsklinikums, mit Ausnahme der Beamten des wissenschaftlichen Personals der Universität zu übernehmen.

(6) Die Versorgungslasten für Beamte, die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 vom Land auf das Universitätsklinikum übergehen, werden unabhängig von der Altersgrenze entsprechend § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes zwischen dem Land und dem Universitätsklinikum verteilt.

§ 12

Arbeitnehmer

(1) Mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals der Universität werden die Arbeitnehmer und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten beim Universitätsklinikum mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmer und Auszubildende des als Rechtsnachfolger errichteten Universitätsklinikums. Das Universitätsklinikum tritt in die Rechte und Pflichten der in diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein; Einzelheiten der Überleitung werden in einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften geregelt. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Das Klinikum ist verpflichtet, Arbeitnehmer, die ihrer Überleitung widersprechen, aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Landes zu beschäftigen und die Kosten zu erstatten; die Arbeitnehmer sind verpflichtet, beim Universitätsklinikum ihre Dienste zu erbringen.

(2) Bei einem unmittelbaren Wechsel des Arbeitnehmers vom Land zu einem Universitätsklinikum werden die beim Land zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie bei dem Universitätsklinikum zurückgelegt worden wären.

(3) Für die Arbeitnehmer des Universitätsklinikums nimmt der Klinikumsvorstand und für den Klinikumsvorstand der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.

§ 13

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums werden im Rahmen dieses Gesetzes durch Satzung geregelt. In der Satzung sind die Grundsätze für die Gliederung des Universitätsklinikums in medizinische und sonstige Einrichtungen, ihre Aufgaben, Nutzung und weitere Untergliederung gemäß den Belangen der Krankenversorgung unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Forschung und Lehre festzulegen. Darüber hinaus bestimmt die Satzung insbesondere Näheres über

1. die Vertretung des Universitätsklinikums,
2. die Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammensetzung, Bestellung und Wahl sowie das Verfahren des Aufsichtsrats und des Klinikumsvorstands,
3. die Errichtung, Änderung, Aufhebung und die Leitung der dem Universitätsklinikum angehörenden Einrichtungen.

(2) Die Satzung wird vom Wissenschaftsministerium erlassen. Für die Gliederung des Universitätsklinikums

gelten die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Festlegungen. Sie sind der Satzung als Anlage beizufügen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums. Die Genehmigung darf aus rechtlichen Gründen oder dann versagt werden, wenn die Gliederung des Universitätsklinikums nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in krankensversorgerischer Hinsicht übereinstimmt. Die Satzung wird gemäß der von der Universität aufgrund von § 8 Abs. 6 LHG getroffenen Regelung bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 15. September 2005

Auf Grund von Artikel 26 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird nachstehend der Wortlaut des Hochschulzulassungsgesetzes in der sich aus

1. dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg vom 22. März 1993 (GBl. S. 201),
2. Artikel 25 der Vierten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533),
3. Artikel 6 des Landeshochschulgebührengesetzes und des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze und des Hochschulzulassungsgesetzes vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173),
4. Artikel 16 der Fünften Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
5. Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517),
6. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471),
7. dem Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798) und
8. Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 15. September 2005

*Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst*

PROF. DR. FRANKENBERG